

13 K 526/08.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Au-
ßenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5295749-438,

Beklagte,

w e g e n

Asyl (Irak);
hier: Folgeverfahren

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 15. August 2008
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht C r u m m e n e r l
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das
Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die Kläger sind eigenen Angaben zu Folge Iraker kurdischer Volkszugehörigkeit aus Mossul und Zacho (Klägerin zu 2.), die in Deutschland um Asyl nachgesucht haben. Mit Bescheid vom 17. Februar 2003 lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Asylanerkennung ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) in der Person der Kläger nicht vorliegen. Ferner drohte das Amt den Klägern die Abschiebung in den Irak an. Das dagegen angestrebte Gerichtsverfahren blieb erfolglos (VG Münster, Urteil vom 25. Februar 2005 - 10 K 537/03.A - und OVG NRW, Beschluss vom 5. April 2005 - 9 A 1149/05.A).

Mit Schriftsatz ihrer Rechtsanwältin vom 28. Dezember 2007 stellten die Kläger einen Folgeantrag. Den Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 4. Februar 2008 ebenso ab wie den weiteren so verstandenen Antrag auf Abänderung der Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4.

Februar 2008 zu verpflichten, sie im Wege des Folgeverfahrens als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. - hilfsweise und insoweit unter entsprechender Abänderung der Feststellung des Bundesamtes in dem Bescheid vom 17. Februar 2003 - Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Diese besitzen keinen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens mit einer Verpflichtung des Bundesamtes zur Asylanerkennung nach Art. 16a des Grundgesetzes und zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950, nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 2008 - BGBl. I S. 163, in der diverse EU-Richtlinien umgesetzt worden sind). Ferner hat die Klage mit dem auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrag keinen Erfolg (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei dem Begehren der Kläger handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), da das erste Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen worden ist. Im Falle eines Folgeantrags muss sich aus dem Vorbringen des Folgeantragstellers schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar ergeben, dass ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gegeben ist. Beruft sich der

Asylbewerber auf einen Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 VwVfG, so dürfen sich seine Darlegungen nicht nur auf das Vorliegen einer geänderten Sachlage oder eines neuen Beweismittels beziehen. Vielmehr muss darüber hinaus dargelegt werden, warum nunmehr eine für ihn günstigere Entscheidung möglich sein soll.

Bei seiner Prüfung, ob auf den Folgeantrag eines Asylbewerbers hin ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, beschränkt sich das Gericht - mit Rücksicht darauf, dass eine umfassende Prüfung der Asylberechtigung des Ausländers bereits im Erstverfahren stattgefunden hat - auf die im Folgeantrag vom Antragsteller selbst geltend gemachten Gründe. Dieser eingeschränkte Prüfungsumfang rechtfertigt sich aus der gesetzgeberischen Ausgestaltung des Asylfolgeverfahrens. Danach soll eine Überprüfung der im Erstverfahren getroffenen bestandskräftigen Entscheidung auf ihre fort-dauernde Gültigkeit hin nur dann stattfinden, wenn ein den in § 71 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG festgelegten Anforderungen im Einzelnen genügender Antrag gestellt ist. Das Erfordernis eines in diesem Sinne qualifizierten Antrags würde unterlaufen, wenn das Bundesamt bzw. nachfolgend das Gericht auf jeden Folgeantrag hin von Amts wegen in eine umfassende Sachprüfung einzutreten hätte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 47.87 -
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)
1989, S. 161.

Ausgehend von diesen Anforderungen besitzen die Kläger keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Verfahrens, weil sich seit Abschluss des Erstverfahrens keine Umstände ergeben haben, aus denen eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG schlussfolgert, die zur Gewährung von Asyl oder Abschiebungsschutz führen könnte. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer,

vgl. Urteil vom 22. September 2007 in dem Verfahren 13
K1788/06.A,

lässt sich auch aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (Abi. L 304/12) - sogenannte Qualifikationsrichtlinie - eine Änderung der Rechtslage nicht herleiten. In dem hier interessierenden Zusammenhang stimmt die Richtlinie (Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) mit der Genfer Konvention nämlich wörtlich überein. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und des OVG NRW,

vgl. Beschlüsse vom 7. November 2006 - 9 A 4600/05 A
- und vom 18. Mai 2005 - 11 A 533/05.A -,

geklärt, dass sich aus der Richtlinie diesbezüglich keine Besserstellung der von ihr erfassten Personen gegenüber der früheren Rechtslage ergibt. § 60 Abs. 1 AufenthG ist unter Beachtung der Qualifikationsrichtlinie nicht anders auszulegen als der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG. Schließlich hat aus denselben Gründen das Aufenthaltsgesetz novellierende Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970, keine für die Kläger günstigere Rechtslage zur Folge.

Der Hilfsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter entsprechender Abänderung der Bescheide des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist ebenfalls unbegründet. Die Nr. 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des hier direkt anwendbaren § 51 VwVfG liegen nicht vor. Auch insoweit kann auf den angefochtenen Bescheid verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Zu ergänzen ist: Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 5 AufenthG setzen in Ermangelung einer § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG entsprechenden Erweiterung des potentiellen Verfolgerkreises wie § 53 Abs. 1, 3 und 4 AuslG weiterhin jeweils eine konkret-individuell dem Ausländer drohende Gefahr durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation voraus.

Vgl. zu § 53 Abs. 1, 3 und 4 AuslG: BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - 9 C 5.98 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 198.

Es liegen jedoch nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von künftigen staatlichen oder staatsähnlichen irakischen Stellen konkrete Gefahren für die Kläger ausgehen könnten.

Ihm drohen auch unter Berücksichtigung der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes keine (landesweiten) Gefahren, die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG begründen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Ferner ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (Satz 2). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation muss im Anwendungsbereich dieser Vorschrift jedoch nicht von staatlicher oder quasistaatlicher Seite ausgehen.

Vgl. noch zum alten Recht: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG folgt nicht aus der angespannten Sicherheitslage im Irak. Gleiches gilt im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation im Nachkriegsirak. Mit diesen Umständen im Zusammenhang stehende Gefahren sind solche, denen die gesamte irakische Bevölkerung ausgesetzt ist. Als allgemeine Gefahren unterfallen sie der Sperrklausel des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, die bei Entscheidungen gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG -

Ermessensentscheidung über die Aussetzung von Abschiebungen durch die oberste Landesbehörde - berücksichtigt werden. Solche Gefahren können nur dann, wenn durch die Abschiebung der Ausländer extremen bzw. hochgradigen Gefahren ausgesetzt ist, dieser gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird, in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot begründen. Das ist hier nach wie vor nicht der Fall, sodass auch in diesem Zusammenhang ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht in Frage kommt.

Schließlich drohen den Klägern im Fall der Rückkehr auch keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung setzt die Vorgabe des Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie um. Aus Erwägungsgrund 26 zur RL folgt indes, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden im Sinne von Art. 15 c) RL zu beurteilen wären. Damit entspricht die Regelung über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 c) RL der Richtlinie - bei der Abgrenzung einer individuellen Gefahrenlage für den Ausländer von allgemeinen Gefahren, denen die Bevölkerung eines Landes mehr oder weniger gleichartig ausgesetzt sind - im Kern der bisherigen Rechtslage nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. August 2007 - A 2 S 229/07 -, Asylmagazin 10/2007, S. 21 m.w.N.

Es muss sich somit in der Regel um individuelle, gerade im Einzelfall bestehende Gefahrensituationen auf Grund der Auswirkungen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts handeln, denen die Bevölkerung des Landes oder die Mitglieder der Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, nicht oder nicht in diesem Maße unterworfen ist.

Vgl. VG Kassel, Urteil vom 23. November 2006 -1 E 1213/05.A -, Asylmagazin 1-2/2007, S. 41.

Relevante individuelle Gründe haben die Kläger aber nicht vorgebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg,